



Dieser graue Rahmen gehört nicht zur Anzeige

Nummer 23



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Samstag,
19. November 2016Landratsamt Freising
Az. 32-5650-7-736/16

85350 Freising, den 18. November 2016

Auf Grund von § 13 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a und § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Freising folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

- Alle Tierhalter (private und gewerbliche), die Geflügel auf dem Gebiet des Landkreises Freising halten, haben das Geflügel aufzustallen.
- Die Aufstellung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 2 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 18. November 2016

Neuer, Regierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen

Landratsamt Freising
Az. 32-5650-7-735/16

85350 Freising, den 18. November 2016

Auf Grund von § 13 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a und § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Freising folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

- Alle Tierhalter (private und gewerbliche), die Geflügel in der durch das Landratsamt Freising festgelegten Schutzzone halten, haben das Geflügel aufzustallen. Diese Schutzzone wird begrenzt
 - im Norden durch eine Linie südöstlich des Ortsteils Thulbach beginnend an der Landkreisgrenze auf Höhe des Abzweiges Ortsdurchfahrt Thulbach / Geiglbergstraße bis zum Abzweig Ortsdurchfahrt Thulbach / Geiglbergstraße, weiter auf einer Linie bis zur Gemeinde Wang, Kreuzung Fürstenweg mit der Verlängerung des aus Wang kommenden Grünen Wegs/Schützenstraße danach in direkter Linie weiter zum Abzweig Staatsstraße 2045 / Bachstraße, endend in der Gemeinde Wang an der Kreuzung Staatsstraße 2045 / Staatsstraße 2085,
 - im Westen von der Staatsstraße 2085 zwischen der Staatsstraße 2045 und dem Abzweig der Kreisstraße FS 15 (Moosburg), der Kreisstraße FS 15 zwischen der Staatsstraße 2085 und der Staatstraße 2350 sowie der Staatsstraße 2350 zwischen der Kreisstraße FS 15 und dem Amper-Überführungskanal,
 - im Süden durch den Amper-Überführungskanal zwischen der Staatsstraße 2350 und Pflugstraße, die Pflugstraße ab dem Amper-Überführungskanal und einer Linie in Verlängerung der nördlichen Pflugstraße in östlicher Richtung bis zum östlichen Ufer der Isar sowie ab dem östlichen Ufer der Isar in südöstlicher Richtung im Lot bis zur Landkreisgrenze und
 - im Osten durch die Landkreisgrenze bis zur Höhe der Mündung des Strogenkanals in den Fluss Sempt und eine Linie durch die Mündung des Strogenkanals in den Fluss Sempt über den südlichen Ortsausgang Moos (Moosstraße) zur östlichen Landkreisgrenze und im weiteren durch den Verlauf der Landkreisgrenze.

Es umfasst im Wesentlichen

- das Stadtgebiet Moosburg mit den Gemeindeteilen Degerpoint und Aich sowie
- die Gemeinde Wang mit den Gemeindeteilen Isareck, Spörerau, Thalbach, Volkmannsdorf und Volkmannsdorferau.

Die genaue räumliche Umgrenzung des von der Freilandhaltung für Geflügel ausgenommenen Gebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenabschnitts, der zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt wird.

- Die Aufstellung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigenem Schutz- oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen avären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landratsamtes Freising zu reinigen und zu desinfizieren.
- Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 18. November 2016

Neuer, Regierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.

